

# **SATZUNG FÜR DEN FEUERWEHRVEREIN**

## **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hainhofen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neusäß, Stadtteil Hainhofen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 VEREINSZWECK**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Hainhofen, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 MITGLIEDER**

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
2. Feuerwehranwärter (Dienstleistende vom 12. bis 18. Lebensjahr)
3. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
4. Mitglieder in der Kinderfeuerwehr (Kinder bis zum 12 Lebensjahr)
5. fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Person)
6. Ehrenmitglieder

(2) Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

(3) Die Feuerwehranwärter bilden die Jugendgruppe.

### **§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Um die Neutralität des Vereins zu wahren, werden politische Parteien bzw. Gruppierungen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- (1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorsitzenden zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftlich beim Vorsitzenden

ingelegt sein.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorsitzende sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung stimmt über den Ausschluß ab. Legt der Vorsitzende die Berufung nicht der Mitgliederversammlung vor, so gilt der Ausschlußbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGE**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Festsetzung erfolgt durch einfachen Beschluss. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 VORSTAND UND BEIRAT**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. dem Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wurden.

- (2) Der Beirat des Vereins besteht aus:
1. maximal drei Beisitzern und den Gruppenführern ab Dienstgrad  
Löschmeister
  2. dem Vertrauensmann für die passiven und fördernden Mitglieder
  3. dem Gruppensprecher der Feuerwehranwärter (Jugendsprecher)
  4. dem Verantwortlichen der Kinderfeuerwehr
- (3) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Vorstands-/Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Vorgenannte sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstands-/Beiratsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstands-/Beiratsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, Beirat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstands- und Beiratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (5) Der/die Gruppensprecher/in und sein Stellvertreter werden durch die Gruppenversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der/die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden, nach Beschluss des Vorstandes, aus dem Kreis der Mitglieder der Feuerwehr berufen.
- (7) Der Verantwortliche für die Kinderfeuerwehr und dessen Vertreter werden durch den Vorsitzenden, nach Beschluss des Vorstandes, aus dem Kreis der

Mitglieder der Feuerwehr berufen.

## **§ 9 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  7. Beschlussfassung über Ehrungen gemäß § 14 „Ehrungen“
- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.
- (4) Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewußten Feuerwehrdienstleistenden fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere die Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes der Gruppe,

die Förderung des sozialen Engagements, staatsbürgerliche Begegnungen, internationale Begegnungen, die Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u. ä., Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren und die Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben selbständig. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

- (5) Die Grundsätze und Organisation der Kinderfeuerwehr sind in der Geschäftsordnung „Kinderfeuerwehr FFW Hainhofen“ geregelt.

## **§ 10 SITZUNG DES VORSTANDES**

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes und nach Bedarf die Mitglieder des Beirates vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens drei Tage, in der Regel eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Mitglieder des Beirates gemäß § 8 Abs. 2 haben kein Stimmrecht.
- (2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 KASSENFÜHRUNG**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte der Kinderfeuerwehr und Jugendgruppe mit der Vereinskasse.
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 300,00 Euro dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Beirats gemäß § 8 Abs. 2 und 3 und der Kassenprüfer,
  4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,



5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform und durch Bekanntgabe im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Neusäß „Heimatstimme“ einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung, die in der Regel mit der Mitgliederversammlung abgehalten wird und durch den Gruppensprecher einberufen wird. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe zu laden, was auch zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung geschehen kann. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gruppenmitglieder anwesend ist. Der/die Gruppensprecher/in vertritt die Belange der Jugendgruppe.

## § 13 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
  
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder - bzw. die gesetzlichen Vertreter einer juristischen Person, ab 12 Jahren stimmberechtigt.  
  
Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
  
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
  
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen,

das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 EHRUNGEN**

Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere Ehrung zu Teil werden oder
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins oder
3. ein Ehrentitel

verliehen werden.

Eine besondere Ehrung, die Ernennung zum Ehrenmitglied oder die Verleihung eines Ehrentitels erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Voraussetzung für eine Verleihung ist ein vorheriger Beschluss des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 1.

## **§ 15 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

## **§ 16 INKRAFTTRETEN**

(1) Diese Satzungsänderung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 19.01.2013 außer Kraft.

(3) Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am

13.01.2024 beschlossen.

Neusäß-Hainhofen, den 13.01.2024

.....  
Vorsitzender des Vorstandes

.....  
Daniel Drolshagen